

# **Eingabe des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins und der Gesellschaft ehemaliger Studierender an der Eidg. Technischen Hochschule in Zürich an das Eidg. Departement des Innern, Bern**

Autor(en): **Peter, H. / Härry, A. / Winkler, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **9 (1911)**

Heft 12

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-181719>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2<sup>o</sup> Le prix de l'hectare figurant dans les contrats de mensuration et les décomptes ne doit pas comprendre les frais de repérage des polygones, quelle que soit d'ailleurs celle des instructions I, II ou III applicable en l'espèce.

Berne, le 17 novembre 1911.

Au nom du Conseil fédéral suisse:

Le président de la Confédération,

RUCHET.

Le chancelier de la Confédération,

SCHATZMANN.

### **Eingabe**

**des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins und der Gesellschaft  
ehemaliger Studierender an der Eidg. Technischen Hochschule in Zürich  
an das Eidg. Departement des Innern, Bern.**

Hochgeehrter Herr Bundesrat!

Der Bundesrat hat eine Kommission von Fachleuten und Vertretern der beteiligten eidg. Behörden, sowie Berufsverbänden bestellt, um die *Ausgestaltung der Geometerprüfungen* zu einem Zweige der Bundesverwaltung und die damit zusammenhängenden Fragen der Ausbildung der Geometer und der *Erfordernisse zum Erwerb des eidg. Geometerpatentes* zu prüfen. In dieser Kommission ist auch dem Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein und der Gesellschaft ehemaliger Studierender der Eidg. Technischen Hochschule je eine Vertretung eingeräumt worden.

Der von der Kommission eingesetzte engere Ausschuss hat seither Ihrem Departement den Entwurf zu einem Studienprogramm und Prüfungsreglement eingereicht und es wurde unabhängig davon vom schweiz. Bundesrate unterm 27. März 1911 ein provisorisches Reglement für den Erwerb des eidg. Geometerpatentes aufgestellt.

Bevor die Entwürfe des engern Ausschusses in der grossen Kommission zur Behandlung kommen, gestatten wir uns, Ihnen im Folgenden die Anträge des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins und der Gesellschaft ehemaliger Studierender der Eidg. Technischen Hochschule zur gefl. Prüfung zu unterbreiten, in der Meinung, dass unsere Vertreter in der Kommission dieselben noch näher begründen werden.

Da als feststehend angesehen werden kann, dass als Vorbedingung zum Erwerb des Geometerpatentes die Maturität gelten soll, bleibt nur noch die Erörterung des Studienplanes an der Hochschule, des Prüfungsreglementes und der Vorschriften betreffend Dauer der praktischen Tätigkeit übrig. Diese Fragen berühren in sehr hohem Masse die im allgemeinen Interesse liegende Ausgestaltung des Katasterwerkes, gleichzeitig aber auch die besondern Interessen der Eidg. Technischen Hochschule und diejenigen der Mitglieder der von uns vertretenen Verbände.

Wir erlauben uns daher, etwas näher auf die einzelnen Punkte einzutreten.

### 1. *Studienplan für Geometer.*

Wir schliessen uns dem Gutachten des schweizerischen Schulrates vom 20. Dezember 1909 an, das dahin geht, dass von der *Einrichtung einer eigentlichen Unterabteilung für Geometer mit fünfsemestriger Studienzeit* abzusehen sei. Durch eine solche Unterabteilung würde die mit grosser Mühe erreichte vollständige Einheitlichkeit in der Ausbildung der Vermessungs-, Kultur- und Bauingenieure, welche die Reorganisation der Ingenieurschule an der Eidg. Technischen Hochschule gebracht hat, wiederum in Frage gestellt und es würden die gleichen Nachteile wieder aufleben, die die abgeschaffte fünfsemestrige Kulturingenieurschule gezeitigt hatte. Eine bessere Lösung wird dadurch erreicht werden können, dass im Studienplane für Ingenieure den Geometerkandidaten diejenigen Fächer bezeichnet werden, die sie im Hinblick auf die von ihnen abzulegende Prüfung zweckmässigerweise zu hören haben.

### 2. *Prüfungsreglement.*

Es liegt einerseits im Interesse des Bundes, bezw. der Eidg. Technischen Hochschule, dass den Absolventen der Ingenieurschule, die im Besitze des Diplomes als Bau-, Vermessungs- oder Kulturingenieure sind, die Erwerbung des Geometerpatentes nicht unnötig erschwert werde; anderseits werden dem Vermessungswerke durch Heranziehung der Diplomingenieure vermehrte Kräfte dienstbar gemacht, die in vollem Masse den neuen, erhöhten Anforderungen zu entsprechen in der Lage sind.

In dieser Beziehung scheint es uns ohne weiteres billig, dass die diplomierten Absolventen der Ingenieurschule bei der *Ab-*

*legung der theoretischen Prüfung* für das eidg. Geometerpatent von allen denjenigen Fächern befreit werden, in denen sie bei Ablegung des Diplomexamens schon geprüft wurden. Für die übrigen Fächer wäre eine *Ergänzungsprüfung* zu verlangen.

Der schweizerische Schulrat hat sich in seinem Gutachten vom 20. Dezember 1909 dahin ausgesprochen, dass das Diplom eines Vermessungsingenieurs vom theoretischen Teil der Geometerprüfung dispensieren soll und es ist in der Sitzung der grossen Kommission vom 30. Mai 1910 dieser Ansicht auch zugestimmt worden. Ferner wurde eine diesbezügliche Bestimmung in das Reglement von 27. März 1911 aufgenommen (Art. 5, Al. 2). Unsererseits möchten wir nicht befürworten, dass mit der Ablegung des Diplom-Examens als Vermessungs-Ingenieur ohne weiteres die Dispensierung vom ganzen theoretischen Teil der Geometerprüfung verbunden sein soll, sondern nur, dass jenes Examen Enthebung von der Prüfung in denjenigen Fächern herbeiführe, welche im Normalstudienplan zur Ablegung der Diplomprüfung als Ingenieur vorgeschrieben sind. Diese Bestimmung soll aber nicht nur für die Vermessungsingenieure, sondern auch für Bau- und Kulturingenieure gelten.

### 3. *Dauer der praktischen Tätigkeit.*

Die grosse Kommission hat in ihrer Sitzung vom 31. Mai 1910 mit 11 gegen 6 Stimmen beschlossen, die Dauer der Praxis, die zum Erwerb des Geometerpatentes verlangt wird, auf zwei Jahre festzusetzen, wovon 18 Monate auf die Zeit nach bestandener theoretischer Prüfung fallen sollen. Wir möchten dazu folgendes bemerken:

Zur Erlangung des bisherigen Konkordatsgeometerpatentes genügte Real- bzw. Sekundarschulbildung, ein sechs-semesteriges Studium am Technikum in Winterthur und zweijährige praktische Tätigkeit. Die Grundbuchvermessung wird auf Jahre hinaus in der Mehrzahl durch derart vorgebildete Geometer durchgeführt werden müssen. Nun will man dem Nachwuchs eine bessere Vorbildung geben und namentlich, wie man betont, eine bessere allgemeine und wissenschaftliche Ausbildung, welche in ihrer jetzigen Form als ungenügend bezeichnet wird.

Solange diese neuen, besser vorgebildeten Geometer nicht in ausreichender Zahl dem Vermessungswerke zur Verfügung stehen, haben die nach früherer Art vorgebildeten Geometer ein gewisses Monopol und damit ein Interesse daran, dass der

jetzige Zustand möglichst lange bestehen bleibe. Die Festsetzung einer zweijährigen Praxis auch für die Absolventen der Technischen Hochschule würde viele derselben abhalten, sich dem Geometerberufe zu widmen. Im Interesse des Katasterwerkes und der Allgemeinheit liegt es jedoch, dass die besser und teilweise schon während des Studiums auch praktisch vorgebildeten Geometer recht bald in Wirksamkeit treten können. Die Beschränkung in der Dauer der nach Absolvierung der Studien weiter verlangten praktischen Betätigung ist eine der Vorbedingungen dazu. Nachdem die theoretische Ausbildung zum Geometer um nicht weniger als *sechs Semester* erweitert worden ist, scheint die Beibehaltung einer zweijährigen praktischen Lehrzeit nicht mehr notwendig. Sie mag es gewesen sein unter der bisherigen Ausbildung; künftig hat man aber den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen. Es ist klar, dass unter der neuen Ordnung der Dinge der Geometeraspirant die Schule, nunmehr die Technische Hochschule, viel reifer und ausbildungsfähiger verlässt, als früher, da er den gehörten Stoff kaum beherrschen konnte. Wir wollen damit keineswegs die Bedeutung praktischer Berufsausübung gegenüber den wissenschaftlichen Kenntnissen unterschätzen, aber doch hervorheben, dass die praktische Tätigkeit auch für andere Berufsarten, z. B. für Aerzte, Juristen, Ingenieure von grossem Werte ist, ohne dass man deshalb zur Ablegung der betr. Examina in dieser Beziehung so weit gehende Forderungen stellt.

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass durch die längere und vielseitigere Ausbildung der Ingenieure und durch ihre Diplomarbeit, welche allein ein halbes Jahr beansprucht, ein Jahr Praxis der bisherigen Geometerkandidaten bei weitem aufgewogen wird. Diese Praxis, welche nicht kontrolliert werden kann und für die keine Vorschriften bestehen, beschränkt sich, namentlich auf grösseren Bureaux, auf einzelne untergeordnete Spezialgebiete mit mehr handwerksmässigem Charakter, da dem jungen Manne wichtigere Arbeiten naturgemäss nicht übertragen werden können. Im Gegensatz dazu werden die praktischen Uebungen an der Ingenieurschule systematisch ausgewählt und durchgeführt und stehen unter Aufsicht und Leitung der Professoren und Assistenten, so dass dieser Art praktischer Tätigkeit eine weit höhere Wertung gebührt, als derjenigen, die bei einem Geometer absolviert wurde.

Um aber alle Bedenken gegen eine Abkürzung oder Dauer der Praxis zu zerstreuen, erlauben wir uns, darauf aufmerksam zu machen, dass es der Prüfungskommission unbenommen bleibt, bei der praktischen Prüfung einen ungenügend vorgebildeten Bewerber zurückzuweisen. Wir möchten daher beantragen, von den Absolventen der Ingenieurschule mit dem Diplom als Bau-, Vermessungs- oder Kultur-Ingenieur, auf jeden Fall nur *ein* Jahr Praxis zu verlangen.

In Zusammenfassung unserer Ausführungen gehen unsere Vorschläge dahin:

1. *Es solle von der Einrichtung einer eigenen Geometerabteilung an der Eidgenössischen Technischen Hochschule abgesehen, dagegen das Nötige im Studienplan vorgekehrt werden.*

2. *Es sollen die Inhaber des Diploms der Ingenieurschule, die sich dem Geometerberufe widmen wollen, bei der Geometerprüfung von denjenigen Fächern, in denen sie schon beim Ingenieurdiplomexamen geprüft wurden, dispensiert werden.*

3. *Endlich soll von den Diplomingenieuren der Eidgenössischen Technischen Hochschule für die Erwerbung des Geometerpatentes höchstens ein Jahr Praxis verlangt werden.*

Indem wir uns erlauben, unsere Anträge ihrer wohlwollenden Aufmerksamkeit angelegentlichst zu empfehlen, zeichnen wir

Mit vollkommener Hochachtung

Zürich und Bern, den 20. November 1911.

Für das Zentral-Komitee

des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins

Der Präsident:

*H. Peter.*

Der Sekretär:

*Ing. A. Härry.*

Für den Ausschuss der Gesellschaft ehem. Studierender  
der Eidgenössischen Technischen Hochschule

Der Präsident:

*R. Winkler.*

Der Sekretär:

*F. Mousson.*

---

### Nekrologie.

Am 21. September ds. Js. hat ein schweizerischer Geometer-veteran das Zeitliche gesegnet, der es wohl verdient, an dieser Stelle pietätvoll erwähnt zu werden, wir nennen Herrn